

1973

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1973

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 73	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)</b> ..... 912-3, 910-7, 2330-2, 63-13	733
5. 7. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmereverordnung ..... 7141-6-4-1	748
5. 7. 73	Fünfte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung ..... 7842-3	752

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	754
--	-----

## Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

Vom 6. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf 120 236 200 000 Deutsche Mark festgestellt.

**§ 2**

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 Kredite bis zur Höhe von 1 862 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1973 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Abschöpfung von Liquidität und Kaufkraft Kredite bis zu einer Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen (Stabilitätsanleihe). Die Einnahmen sind auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen.

**§ 3**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

**§ 4**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Kreditinstitute oder sonstige Einrichtungen vertraglich mit der Finanzierung

von Aufgaben nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) bis zur Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

#### § 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln 425 01 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

#### § 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

#### § 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

#### § 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

#### § 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 35 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 12 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

#### § 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 33 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1537);

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß

- a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
- b) des Bezugs solcher Stoffe,

soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;

13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen;

14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer

leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;

15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsriskos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
17. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

#### § 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1972 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

#### § 15

(1) Im Haushaltsjahr 1973 sind 2000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 einzusparen. Sie verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtoll der Stellen des Bundeshaushalts entspricht; in den hiernach auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind an Stelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1973 frei werdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1973 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der inneren Sicherheit.

#### § 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1974 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

#### § 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle ge-

führt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 18

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgehenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushalts-

ordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

#### § 19

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 20

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1973 der Saarbergwerke AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 300 000 000 Deutsche Mark einzuräumen.

#### § 21

Die Leistung der Bundeszuschüsse für das Haushaltsjahr 1973 an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird in Höhe von 1 050 000 000 Deutsche Mark und an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten in Höhe von 1 450 000 000 Deutsche Mark bis zum Haushaltsjahr 1981 aufgeschoben.

#### § 22

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1973 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

#### § 23

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), findet keine Anwendung.

#### § 24

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1973 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259)

ist im Haushaltsjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

## § 25

Die §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 14, 16 bis 19 und 23 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

## § 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

# **Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1973**

**Teil I: Haushaltsübersicht**  
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1973 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	—
02	Deutscher Bundestag .....	—
03	Bundesrat .....	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	—
05	Auswärtiges Amt .....	—
06	Bundesminister des Innern .....	—
07	Bundesminister der Justiz .....	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	1) 5 820 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	—
20	Bundesrechnungshof .....	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	—
32	Bundesschuld .....	—
33	Versorgung .....	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung .....	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	2) 115 404 500 000
	<b>Summe Haushalt 1973</b> .....	115 410 320 000
	Summe Haushalt 1972 .....	101 147 800 000
	gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—) .....	+ 14 262 520 000



## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1972	
1973	1973	1973	1972	weniger (—) mehr (+)	
DM	DM	DM	DM	DM	
4	5	6	7	8	
46 300	—	<b>46 300</b>	22 200	+ 24 100	01
257 100	4 850 500	<b>5 107 600</b>	4 978 300	+ 128 800	02
31 200	—	<b>31 200</b>	30 200	+ 1 000	03
629 600	5 000	<b>634 600</b>	479 700	+ 154 900	04
12 450 000	230 000	<b>12 680 000</b>	12 387 500	+ 292 500	05
7 926 200	6 349 300	<b>14 275 500</b>	14 566 600	— 291 100	06
113 981 600	95 000	<b>114 076 600</b>	116 222 500	— 2 145 900	07
376 238 700	50 572 200	<b>426 810 900</b>	407 425 300	+ 19 385 600	08
13 326 100	51 743 700	<b>65 069 800</b>	79 369 200	— 14 299 400	09
54 052 200	108 960 300	<b>168 832 500</b>	148 211 100	+ 20 621 400	10
3 792 100	131 457 500	<b>135 249 600</b>	131 258 600	+ 3 991 000	11
195 369 900	83 106 400	<b>278 476 300</b>	283 933 900	— 5 457 600	12
452 046 200	—	<b>452 046 200</b>	429 956 800	+ 22 089 400	13
272 550 000	216 327 000	<b>488 877 000</b>	492 507 000	— 3 630 000	14
5 165 300	15 921 900	<b>21 087 200</b>	18 420 500	+ 2 666 700	15
56 000	—	<b>56 000</b>	58 000	— 2 000	19
181 000	6 000	<b>187 000</b>	299 000	— 112 000	20
785 700	209 818 300	<b>210 604 000</b>	220 401 900	— 9 797 900	23
5 611 200	374 429 900	<b>380 041 100</b>	369 971 400	+ 10 069 700	25
67 900	245 400	<b>313 300</b>	164 000	+ 149 300	27
10 819 100	2 309 500	<b>13 128 600</b>	—	+ 13 128 600	30
1 002 500	10 742 400	<b>11 744 900</b>	14 980 300	— 3 235 400	31
730 300	1 876 760 000	<b>1 877 490 300</b>	4 209 000 200	— 2 331 509 900	32
806 000	48 332 000	<b>49 138 000</b>	41 563 000	+ 7 575 000	33
37 110 000	21 482 200	<b>58 592 200</b>	49 092 200	+ 9 500 000	35
28 445 300	3 027 100	<b>31 472 400</b>	26 275 200	+ 5 197 200	36
76 151 900	— 60 521 000	<b>115 420 130 900</b>	101 906 424 900	+ 13 513 706 000	60
<sup>1)</sup> 1 669 629 400	3 156 250 600	<b>120 236 200 000</b>	108 978 000 000	+ 11 258 200 000	
1 512 361 500	6 317 838 500				
+ 157 267 900	— 3 161 587 900				

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften (5 Millionen DM) sowie noch national zu vereinnahmende Produktionsabgaben für Zucker (0,82 Millionen DM. — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (303,7 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,8 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 115 100 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 1 862 Millionen DM — (Spalte 5) = 2 970,5 Millionen DM.

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1973	1973	1973	1973
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	5 331 000	3 540 500	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	126 245 700	38 512 700	—	—
03	Bundesrat .....	4 275 000	2 183 900	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	46 166 000	212 805 400	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	358 758 100	83 264 700	—	—
06	Bundesminister des Innern .....	671 392 700	291 157 000	—	—
07	Bundesminister der Justiz .....	159 862 500	39 992 600	—	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	1 001 716 000	349 093 400	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	162 879 500	72 510 000	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	138 542 700	63 210 900	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	149 583 600	25 810 200	—	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	613 959 900	702 088 400	—	313 500
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	10 912 735 800	2 733 802 400	9 560 117 300	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	56 689 900	43 758 900	—	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	5 399 300	940 000	—	—
20	Bundesrechnungshof .....	20 047 500	2 627 000	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	25 795 600	22 551 700	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	36 530 900	34 506 400	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	19 271 900	8 335 600	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	27 724 400	12 554 100	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	12 181 800	4 094 200	—	—
32	Bundesschuld .....	10 322 600	105 154 300	—	3 084 258 900
33	Versorgung .....	5 090 344 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	266 000 000	162 451 000	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	25 545 100	137 865 600	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	1 424 630 000	112 810 000	550 000 000	—
	<b>Summe Haushalt 1973</b> .....	21 371 931 500	5 265 620 900	10 110 117 300	3 084 572 400
	Summe Haushalt 1972 .....	19 492 815 500	5 037 698 300	9 232 259 000	3 173 525 600
	gegenüber 1972 <b>mehr (+)</b> .....	+ 1 879 116 000	+ 227 922 600	+ 877 858 300	— 88 953 200
	<b>weniger (-)</b> .....				

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>1973</b> DM	Ausgaben für Investitionen <b>1973</b> DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>1973</b> DM	Summe Ausgaben		gegenüber 1972 mehr (+) weniger (-) DM	Epl.
			<b>1973</b> DM	1972 DM		
7	8	9	10	11	12	13
750 000	270 200	—	<b>9 891 700</b>	9 131 300	+ 760 400	01
23 917 200	13 627 500	—	<b>202 303 100</b>	158 759 400	+ 43 543 700	02
40 000	990 000	—	<b>7 488 900</b>	5 750 600	+ 1 738 300	03
13 058 100	6 811 200	— 5 400 000	<b>273 440 700</b>	251 695 200	+ 21 745 500	04
548 630 300	68 099 500	—	<b>1 058 752 600</b>	994 577 800	+ 64 174 800	05
468 478 500	529 246 500	— 144 000	<b>1 960 130 700</b>	1 645 494 400	+ 314 636 300	06
3 469 100	4 468 900	—	<b>207 793 100</b>	189 239 000	+ 18 554 100	07
118 715 900	196 500 100	—	<b>1 666 025 400</b>	1 533 598 800	+ 132 426 600	08
1 077 666 500	881 928 100	—	<b>2 194 984 100</b>	1 658 110 100	+ 536 874 000	09
3 900 867 200	1 360 345 600	— 11 750 000	<b>5 451 216 400</b>	4 500 151 000	+ 951 065 400	10
22 324 070 200	95 220 300	—	<b>22 594 684 300</b>	21 616 228 900	+ 978 455 400	11
7 441 172 600	7 769 844 400	— 3 330 000	<b>16 524 048 800</b>	14 748 516 300	+ 1 775 532 500	12
400 741 000	3 411 000	—	<b>404 152 000</b>	197 364 400	+ 206 787 600	13
1 322 955 400	720 419 000	1 173 271 000	<b>26 423 300 900</b>	24 498 476 000	+ 1 924 824 900	14
3 654 978 300	65 870 200	5 200 000	<b>3 826 497 300</b>	4 929 809 800	— 1 103 312 500	15
—	131 000	—	<b>6 470 300</b>	5 478 500	+ 991 800	19
—	234 000	—	<b>22 908 500</b>	19 651 100	+ 3 257 400	20
854 297 800	1 896 588 600	—	<b>2 799 233 700</b>	2 427 709 800	+ 371 523 900	23
932 442 100	2 522 909 800	—	<b>3 526 389 200</b>	3 161 170 300	+ 365 218 900	25
258 600 500	107 426 000	—	<b>393 634 000</b>	405 918 200	— 12 284 200	27
2 157 714 400	939 814 400	— 750 000	<b>3 137 057 300</b>	—	+ 3 137 057 300	30
1 441 528 400	1 917 940 200	—	<b>3 375 744 600</b>	4 802 077 200	— 1 426 332 600	31
623 305 900	140 011 600	—	<b>3 963 053 300</b>	3 703 531 900	+ 259 521 400	32
1 031 255 000	—	— 1 266 481 000	<b>4 855 118 000</b>	4 502 903 000	+ 352 215 000	33
45 160 000	324 910 000	—	<b>798 521 000</b>	685 937 600	+ 112 583 400	35
20 730 800	190 589 000	—	<b>374 730 500</b>	350 386 300	+ 24 344 200	36
11 473 424 600	249 025 000	368 740 000	<b>14 178 629 600</b>	11 976 333 100	+ 2 202 296 500	60
60 137 969 800	20 006 632 100	259 356 000	<b>120 236 200 000</b>	108 978 000 000	+ 11 258 200 000	
54 827 441 600	19 021 115 000	— 1 806 855 000				
+ 5 310 528 200	+ 985 517 100	+ 2 066 211 000				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan  
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1973 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1974 DM	1975 DM	1976 DM	1977 DM	Folgejahre DM	Für künftige Haushalts- jahre DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	80 000	80 000	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	8 675 000	2 955 000	2 860 000	2 860 000	—	—	—
03	Bundesrat .....	800 000	800 000	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	48 430 000	37 430 000	8 000 000	3 000 000	—	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	293 044 000	158 301 000	90 165 000	35 328 000	4 250 000	—	5 000 000
06	Bundesminister des Innern ..	590 201 400	299 827 400	178 790 000	103 814 000	70 000	—	7 700 000
07	Bundesminister der Justiz ..	8 442 700	4 174 900	2 133 900	2 133 900	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	352 811 600	182 412 000	78 284 600	81 115 000	11 000 000	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 212 840 200	484 862 000	427 725 800	394 140 800	82 380 800	228 730 800	1 595 000 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	815 612 700	376 334 200	154 426 300	88 805 800	72 205 800	123 840 600	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	135 946 000	38 500 000	19 614 000	14 319 000	12 019 000	37 994 000	13 500 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 937 667 200	2 086 365 200	1 094 727 000	615 575 000	86 000 000	55 000 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	9 445 654 000	4 203 200 400	2 363 113 400	1 903 243 400	897 668 400	77 668 400	760 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	66 338 300	30 338 300	21 800 000	7 500 000	—	—	6 700 000
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	3 043 977 000	267 117 000	223 200 000	124 950 000	58 310 000	46 800 000	2 323 600 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	2 943 288 100	594 210 300	411 641 800	168 074 900	64 418 900	1 638 942 200	66 000 000
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	47 975 000	25 208 000	19 900 000	2 000 000	—	—	867 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	2 424 636 300	978 643 500	664 657 800	378 305 000	368 930 000	32 100 000	2 000 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	701 220 000	369 570 000	211 550 000	89 100 000	—	—	31 000 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	50 000 000	41 500 000	8 500 000	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	187 462 300	128 184 300	36 678 000	10 300 000	5 000 000	—	7 300 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	20 625 000	14 625 000	6 000 000	—	—	—	—
	Summe .....	28 340 726 800	10 327 638 500	6 025 767 600	4 024 564 800	1 662 252 900	2 241 076 000	4 059 427 000

## Gesamtplan: Teil II

### Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b> .....	120 236 200 000	108 978 000 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
<b>2. Einnahmen</b> .....	118 070 500 000	104 613 000 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	— 2 165 700 000	— 4 365 000 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	(4 894 566 000)	(6 898 245 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken .....	4 894 566 000	6 898 245 000
4.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 032 566 000	2 863 245 000
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege .....	—	—
Saldo .....	— 1 862 000 000	— 4 035 000 000
<b>5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	—	—
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen .....	—	—
<b>7. Münzeinnahmen</b> .....	— 303 700 000	— 330 000 000
<b>8. Finanzierungssaldo</b> .....	— 2 165 700 000	— 4 365 000 000

## Gesamtplan: Teil III

### Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
<b>1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b>		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig .....	(3 294 566 000)	(4 398 245 000)
1.101 zu allgemeinen Zwecken .....	3 294 566 000	4 398 245 000
1.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
1.2. kürzerfristig .....	1 600 000 000	2 500 000 000
Summe 1	4 894 566 000	6 898 245 000
<b>2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden .....	(1 445 566 000)	(1 597 245 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	234 545 400	225 819 000
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienbescheinigungen) .....	329 539 100	624 538 000
2.103 Bundesschatzbriefe .....	—	—
2.104 Schuldbuchkredite .....	50 000 000	100 000 000
2.105 Schuldscheindarlehen .....	675 217 500	286 134 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	53 300 000	51 400 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz ....	6 544 000	6 385 000
2.108 Ablösungsschuld .....	58 000 000	29 000 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz .....	12 000 000	12 000 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) .....	25 300 000	230 070 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) .....	1 020 000	31 799 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	100 000	100 000

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden .....	(1 587 000 000)	(1 266 000 000)
2.201 Kassenobligationen .....	687 000 000	466 000 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	900 000 000	800 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	—	—
2.4. Marktpflege .....	—	—
Summe 2	3 032 566 000	2 863 245 000
3. <b>Saldo aus 1. und 2.</b> (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt) .....	1 862 000 000	4 035 000 000
4. <b>Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften</b> — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	—	—
5. <b>Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften</b> — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	300 000	1 000 000

## Zweite Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. in Wäschereien und Chemischreinigungen verwendete Waagen, deren Anzeige-einrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Wasch- oder Reinigungsmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,“.

b) In Nummer 18 wird Buchstabe j gestrichen. Nummer 18 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l. Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung von Geräten dienen,“.

c) In Nummer 29 wird das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 30 der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern 31 bis 33 angefügt:

- „31. Reifenprofilmeßgeräte,
- 32. Pipetten für Schwefelsäure, die zur butyrometrischen Fettbestimmung von Milch und Milchprodukten dienen, und
- 33. Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen sind.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „in Rollen von 50 Meter Länge und weniger“ gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „Drahtnetzen für Drahtglas“ durch die Worte „Drahtgeflecht und Drahtgewebe“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstreckenzählers berechnet wird,“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Meßgeräte für Wasser, Wasserdampf, Gas und Elektrizität

Von der Eichpflicht ausgenommen sind im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern Meßgeräte für

1. Wasser bei einer Nennbelastung der Wasserzähler von mindestens 2 000 Kubikmeter je Stunde,
2. Wasserdampf,
3. Gase bei einer Höchstbelastung der Gaszähler von mindestens 3 000 Kubikmeter je Stunde im Normzustand,
4. Elektrizität bei einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 250 000 Volt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 000 Ampere,

wenn die Bauarten der verwendeten Meßgeräte zur Eichung zugelassen sind sowie — in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 — Lieferer und Empfänger die erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen besitzen und mit diesen die Liefermenge unabhängig voneinander messen. Für die Strommessung genügen Wandler mit getrennten Kernen, für die Spannungsmessung Wandler mit getrennten Sekundärwicklungen, deren Übersetzungsverhältnis zur Primärwicklung unabhängig von den Belastungen der anderen Wicklungen ist.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „das 2,5fache“ durch die Worte „das 2fache“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eichgesetzes“ die Worte „oder des § 4 a der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.



- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Packungen überschritten werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremlorten, Torf oder Blumenerde sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat. Sie gilt ferner nicht für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Packungen sind mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Packung erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 1, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht, wenn zur Herstellung von Packungen geeichte Waagen, die § 16 Abs. 2 und Anlage 1 entsprechen, oder geeichte Fässer verwendet werden.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Packungen nach Absatz 1 Nr. 1 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse oder Eiskremlorten sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat, gilt dabei das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte gilt ebenfalls für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.“

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Backwaren nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer größeren Minusabweichung des Gewichts als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „in Rollen von 50 Meter Länge und weniger“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „Drahtnetzen für Drahtglas“ durch die Worte „Drahtgeflecht und Drahtgewebe“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei der Herstellung von Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 betragen die zulässigen Minusabweichungen für die Füllmenge

1. bei leicht abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nennfüll- menge	g oder ml
5 bis 50	4,5	—
50 bis 100	—	2,25
100 bis 200	2,25	—
200 bis 300	—	4,5
300 bis 500	1,5	—
500 bis 1 000	—	7,5
1 000 bis 10 000	0,75	—

2. bei schwer abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nennfüll- menge	g oder ml
5 bis 50	9	—
50 bis 100	—	4,5
100 bis 200	4,5	—
200 bis 300	—	9
300 bis 500	3	—
500 bis 1 000	—	15
1 000 bis 10 000	1,5	—

8. In § 12 Abs. 5 werden nach dem Wort „dauerhaft“ die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Drahtnetzen für Drahtglas“ durch die Worte „Drahtgeflecht und Drahtgewebe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Packungen überschritten werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremlorten, Torf oder Blumenerde sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen

jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat. Diese Höchstgrenze gilt ferner nicht für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel."

d) In Absatz 6 wird das Wort „Drahtnetzen“ durch die Worte „Drahtgeflecht und Drahtgewebe“ ersetzt.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Packungen, Backwaren und Verkaufseinheiten sind mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6 gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Packung, Backware oder Verkaufseinheit erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 1, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Packungen nach den Absätzen 2 und 3 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen nach Absatz 3 mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelschmelzkäse oder Eiskremtorten sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat, gilt dabei das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte gilt ebenfalls für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.“

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Backwaren nach Absatz 5 mit einer größeren Minusabweichung des Gewichts als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kontrollwaagen als Kontrollmeßgeräte für Packungen müssen mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von ... g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sein.“

11. In § 17 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr und in allen Stufen des Handels erfolgen.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

12. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Gratisproben

§ 9 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 2 bis 6, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 sowie die §§ 15, 16 und 18 sind nicht anzuwenden auf Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 den Mittelwert der Füllmenge oder entgegen § 10 Abs. 3 oder § 14 Abs. 5 den Mittelwert des Gewichts nicht einhält,“

„3. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 oder § 14 Abs. 8 Einwegbehältnisse oder Packungen mit zu geringer Füllmenge oder entgegen § 10 Abs. 6 oder § 14 Abs. 9 Backwaren mit zu geringem Gewicht in den Verkehr bringt,“.

b) In Nummer 4 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 4“ und „§ 14 Abs. 7“ jeweils die Worte „Satz 1 und 2“ eingefügt.

c) In Nummer 8 werden die Worte „den Verwendungsbereich der“ gestrichen.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht:

Waagen, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Packung in g	größter zulässiger Eichwert der Kontrollwaage in g
bis weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2 500 und mehr	5,0

Die untere Grenze des Verwendungsbereichs der Kontrollwaage ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage. Werden Packungen überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Einhaltung des Mittelwertes und der festgesetzten Minusabweichungen nicht gefährdet ist.“

b) In Nummer 8.5 werden die Worte „Drahtnetzen für Drahtglas“ durch die Worte „Drahtgeflecht und Drahtgewebe“ ersetzt.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen durch die zuständigen Behörden“.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „für nicht zerstörende und zerstörende Prüfung“ durch die Worte „in Verbindung mit den Vorschriften der Nummer 6“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Normale Prüfung:

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
100 bis 150	20	1	0,800
151 bis 280	32	2	0,597
281 bis 500	50	3	0,462
501 bis 1 200	80	5	0,357
1 201 bis 3 200	125	7	0,282
3 201 und mehr	200	10	0,221

Vollprüfung

N  
10 bis 100

b) Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang:

N	n	c	k
bis 500	8	0	1,237
501 bis 3 200	13	1	0,847
3 201 und mehr	20	1	0,640“.

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Feststellung der Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraprobe.

Die Tarastreuung kann ferner vernachlässigt werden, wenn

a) die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraprobe bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraprobe bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist oder

b) die mittlere Spannweite der Taragewichte von 25 Taraprobe bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraprobe bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,58fache der zulässigen Minusabweichung ist. Die mittlere Spannweite der Taragewichte errechnet sich bei der Prüfung am Abfüllort aus 5 Stichproben zu je 5 Leerpäckchen.

In den Fällen der Buchstaben a und b gilt als Taramittelgewicht bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 25, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraprobe.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpäckchen festzustellen. Der Umfang der Stichprobenprüfung bemisst sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe b, wenn alle Packungen der Stichprobe zerstört werden müssen, im übrigen bemisst er sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe a.“

d) In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a, Buchstabe b mit Ausnahme des Satzes 4, Buchstabe c, Buchstabe d mit Ausnahme des Satzes 3 und Buchstabe e, Nr. 7 Buchstabe a und c, Nr. 9 Buchstabe b, Buchstabe c mit Ausnahme des Satzes 4, Buchstabe e, Buchstabe f mit Ausnahme des Satzes 3 und Buchstabe g sowie Nr. 13, 14 und 15 Buchstabe b und d tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Butterverordnung**

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Butterverordnung vom 2. Juni 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), geändert durch die Verordnung über Fertigpackungen vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung muß auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen die Butter enthalten ist, in gut sichtbarer und haltbarer Weise angebracht sein; sind mehrere Packungen zu einer zur Abgabe an Verbraucher bestimmten Gesamtpackung verbunden, muß die Kennzeichnung auch auf der Gesamtpackung angebracht sein.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „Angabe nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5“ durch die Worte „Angaben nach Absatz 2 Nr. 4, 5 und 6 a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei ausgeformter Butter die offene Angabe nach Tag, Monat und Jahr

a) des Zeitpunktes der Herstellung (Herstellungsdatum) durch die Angabe „hergestellt am ...“,

b) des Zeitpunktes der Abpackung (Abpackdatum) durch die Angabe „abgepackt am ...“ oder

c) des Zeitpunktes, bis zu dem die Butter in der angegebenen Handelsklasse bei einer Lagertempera-

tur von + 10 bis + 12 Grad Celsius mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum), durch die Angabe „bei + 10 bis + 12° mindestens haltbar bis ...“,“

bb) Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:

„6 a. bei nicht ausgeformter Butter die offene Angabe des Herstellungsdatums nach Tag, Monat und Jahr,“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 12 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können anordnen, daß sich die Butterprüfungen auch auf Ausformstellen und Großhandelsbetriebe zu erstrecken haben.“

3. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stücke müssen eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben und, sofern es sich nicht um Stücke in der Form eines Zylinders oder um Stücke zu 62,5 Gramm handelt, folgende Größen aufweisen, wobei Abweichungen bis zu fünf Millimetern, die auch zu trapezförmigen Seitenflächen führen können, und Abrundungen der Kanten zulässig sind:

die Stücke zu 500 Gramm

eine Länge von 150 Millimetern,  
eine Breite von 100 Millimetern,  
eine Höhe von 35 Millimetern;

die Stücke zu 250 Gramm

eine Länge von 100 Millimetern,  
eine Breite von 75 Millimetern,  
eine Höhe von 35 Millimetern;

die Stücke zu 125 Gramm

eine Länge von 75 Millimetern,  
eine Breite von 50 Millimetern,  
eine Höhe von 35 Millimetern  
oder  
eine Länge von 100 Millimetern,  
eine Breite von 37,5 Millimetern,  
eine Höhe von 35 Millimetern.“

4. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c) sind Proben aufzubewahren, die darauf zu prüfen sind, ob

die Butter bei einer Temperatur von + 10 bis + 12 Grad Celsius bis zu dem angegebenen Datum die für die betreffende Handelsklasse erforderliche Punktzahl aufweist."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Prüfungen bei Ausformstellen und Großhandelsbetrieben“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ausformstellen (§ 13) sowie Großhandelsbetriebe, die Butter nicht selbst ausformen, haben bezogene Butter unverzüglich nach deren Eingang darauf zu prüfen, ob die Butter die Zahl der Punkte aufweist, die sie nach ihrer Handelsklasse aufweisen muß.“
- c) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:  
„(1 a) Ausformstellen haben gleichzeitig mit der Prüfung nach Absatz 1 den Wassergehalt der Butter zu ermitteln.  
(1 b) Auf Ausformstellen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Prüfung und Ermittlung nach Absatz 1 und 1 a ist im Stichprobenverfahren aus der Lieferung jedes Herstellers je Tagesproduktion und je angefangene 500 Kilogramm Butter eine Probe zu ziehen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. bei ausgeformter Butter die Angabe des Herstellungs-, Abpack- oder Mindesthaltbarkeitsdatums gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6,“
- bb) Hinter Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. bei nicht ausgeformter Butter die Angabe des Herstellungsdatums gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 a.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1, 4 und 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Ausgeformte Butter darf noch bis zum 31. Dezember 1973 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

Bonn, den 5. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1507/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 6. 73	L 152/1
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1508/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehle und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 73	L 152/3
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1509/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 73	L 152/5
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1510/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 6. 73	L 152/7
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1511/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 6. 73	L 152/10
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1512/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 6. 73	L 152/12
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1513/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 6. 73	L 152/14
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1514/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 73	L 152/16
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1515/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 6. 73	L 152/18
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1516/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 6. 73	L 152/19
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1517/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	8. 6. 73	L 152/22
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1518/73 der Kommission zur Festsetzung des Höchstpreises für an das UNRWA zu liefernden Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1243/73 durchgeführte zweite Teilausschreibung	8. 6. 73	L 152/23
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1521/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	8. 6. 73	L 152/26
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1522/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	8. 6. 73	L 152/28
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1523/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	8. 6. 73	L 152/30
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1524/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	8. 6. 73	L 152/34
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1525/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	8. 6. 73	L 152/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1526/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 6. 73	L 152/38
28. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 der Kommission über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	9. 6. 73	L 154/1
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1528/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 6. 73	L 154/4
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1529/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 73	L 154/6
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1530/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 73	L 154/8
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1531/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 73	L 154/10
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1532/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1465/73 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	9. 6. 73	L 154/11
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1533/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	9. 6. 73	L 154/13
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1534/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 55 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangla Desh	9. 6. 73	L 154/15
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1535/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	9. 6. 73	L 154/18
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1536/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Senegal	9. 6. 73	L 154/20
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1537/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 73	L 154/22
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1538/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	9. 6. 73	L 154/24
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1539/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 6. 73	L 154/26
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1540/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	9. 6. 73	L 154/30
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1541/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 6. 73	L 154/32
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1542/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 6. 73	L 154/34
12. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1548/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 6. 73	L 156/1
12. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1549/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 6. 73	L 156/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1550/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 6. 73	L 156/5
12. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1551/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 6. 73	L 156/7
12. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1552/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 6. 73	L 156/8
12. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1553/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. Juni 1973 beginnenden Zeitraum	13. 6. 73	L 156/10
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1519/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt, der Tarifnummer 48.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 73	L 152/24
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1520/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 73	L 152/25
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	11. 6. 73	L 155/1
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	11. 6. 73	L 155/6
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1545/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	11. 6. 73	L 155/7
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	11. 6. 73	L 155/8
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1547/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	11. 6. 73	L 155/10

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lauter Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.